



Amtsblatt

der Stadt

Steinbach- Hallenberg



20. Jahrgang

Freitag, den 2. Dezember 2022

48. Woche / Nr. 11

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 12.12.2022

nächster Erscheinungstermin: 23.12.2022



Foto: Luise Stüber

70 JAHRE GAGENKARNEVAL

Mit einem dreifachen „Gag-Helau“ präsentierte sich zur traditionellen Auftaktveranstaltung des 70. Viernauer Gagenkarnevals das amtierende Dreigestirn (v.l.n.r.): Hofmarschall Gregor I. von der Rüsse (Viernauer Ortsteilbürgermeister Gregor Kleinschmidt), Prinzessin Stella I. vom Stöpfertal (Stella Lapp) und Prinz Robert II. vom Mühlgraben (Robert Hanusch). Das Motto des 70. Gagenkarneval lautet

**“DICKE SCHLÖPFER, SCHNAPS IM GLAS -
KARNEVAL MACHT IMMER SPASS.”**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



der Winter hat seine ersten weißen Vorboten ins Haseltal gesendet. Friedlich und voller Vorfreude zeigt sich auch unser Weihnachtsbaum vor dem Rathaus. Und selbst die Innenstadt ist bereits schön geschmückt.

Es weihnachtet und ich freue mich schon jetzt auf den ein oder anderen Glühwein, den ich mit Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger zum

Adventsfest oder anlässlich der Weihnachtsfeierlichkeiten in den Ortsteilen genießen darf. Nach den dunklen Tagen im November sind die Lichter im Advent alljährlich eine besondere Freude. Trotz notwendiger Energiesparmaßnahmen und dem damit verbundenem Krisenmanagement haben wir uns bewusst für eine harmonische Weihnachtsbeleuchtung entschieden. Mit energiesparenden Varianten reduzieren wir Kosten, beispielsweise beim Betreiben und Beleuchten unserer städtischen Gebäude oder Einrichtungen.

Mit Stolz durfte unsere Berufsorientierungsinitiative „Entdeckungsreise in Berufswelten“ kürzlich in Berlin eine Auszeichnung entgegennehmen, die wir für unser beispielgebendes Miteinander auf dem Feld der Berufsorientierung erhalten haben. Auch die liebevoll gestaltete neue Bücherzelle auf dem „Bäumlerparkplatz“ steht für dieses enge Miteinander im Haseltal. Die Mitglieder des Fördervereins Heimathof organisierten und gestalteten den neuen Anlaufpunkt. Auch die Pflege und Betreuung übernehmen sie zukünftig.

Gemeinsam für die Natur und trotz Schneefall und Kälte haben Kinder der Staatlichen Regelschule mit ihren Lehrern kürzlich am Arzberg in Altersbach 300 Bäume gepflanzt und damit unseren Stadtwald weiter aufgeforstet. All das sind in der derzeit schwierigen Lage Lichtblicke für eine gemeinsame Zukunft, die wir miteinander gestalten.

Krieg, Vertreibung, Inflation und Sorge darum, ob wir in den kommenden Monaten ausreichend mit Wärme und Strom versorgt werden können, belasten tagtäglich unseren Alltag. Gerade deshalb brauchen wir nun die Zuversicht der Advents- und Weihnachtszeit. Nach zwei Jahren coronabedingter Pause freuen wir uns alle auf Advents- und Weihnachtsmärkte, Gespräche am Glühweinstand und den Duft von Lebkuchen, Plätzchen und Stollen. Die Kinder erwarten voller Vorfreude den Nikolaus oder freuen sich schon jetzt auf den Weihnachtsmann. Ich denke, die Vorfreude tut Jedem von uns gut und bei aller Vorsicht und Sparsamkeit darf unsere Lebensfreude nicht auf der Strecke bleiben.

Ich wünsche uns allen eine schöne Adventszeit!

Ihr Bürgermeister
Markus Böttcher



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: LINUS WITTICH Medien KG, Frau Yasmin Hohmann – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 396) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 02.11.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 12 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Maßstab „Dauerdurchfluss des Wasserzählers“ berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

a) Die Grundgebühr für Volleinleiter beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q3	4,0	(Qn 2,5)	9,00 € / Monat
Q3	10,0	(Qn 6,0)	22,50 € / Monat
Q3	16,0	(Qn 10,0)	36,00 € / Monat
Q3	25,0	(Qn 15,0)	56,25 € / Monat
Q3	40,0	(Qn 25,0)	90,00 € / Monat
Q3	63,0	(Qn 40,0)	141,75 € / Monat

b) Die Grundgebühr für Teilleiter beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q3	4,0	(Qn 2,5)	6,00 € / Monat
Q3	10,0	(Qn 6,0)	15,00 € / Monat
Q3	16,0	(Qn 10,0)	24,00 € / Monat
Q3	25,0	(Qn 15,0)	37,50 € / Monat
Q3	40,0	(Qn 25,0)	60,00 € / Monat
Q3	63,0	(Qn 40,0)	94,50 € / Monat

Der § 13a Absatz 1 und 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 13a Schmutzwassergebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **2,42 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,30 €** pro Kubikmeter Abwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Der § 13b Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 13b**Niederschlagswassergebühr**

(1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitgebühr für Niederschlagswasser erhoben. Die Einleitgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,41 €** pro m² entwässerte Grundstücksfläche pro Jahr.

Der § 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 14**Beseitigungsgebühr**

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 45,39 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer Hauskläranlage.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt am: 15.11.2022

Dienstsiegel

Stadt Steinbach-Hallenberg

Markus Böttcher

Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 02.11.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung vom 22.12.2021 beschlossen:

Artikel 1**Änderung der****Straßenoberflächenentwässerungsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung vom 22.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4**Gebührensatz**

Der Gebührensatz für Landes-, Kreis- und kommunale Straßen beträgt **0,53 € / m² / a**.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung vom 22.12.2021 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt am: 15.11.2022

Dienstsiegel

Stadt Steinbach-Hallenberg

Markus Böttcher

Bürgermeister

Friedhofsordnung**für den Friedhof in Steinbach-Hallenberg****I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich, Eigentum
- § 2 Friedhofsausschuss
- § 3 Verwaltung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- § 10 Särge/Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

IV. Gräber

- § 14 Arten der Gräber
- § 15 Reihengräber
- § 16 Wahlgräber
- § 17 Urnengemeinschaftsgräber
- § 18 Ehrengräber
- § 19 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Gräber

- § 20 Genehmigungserfordernis
- § 21 Anlieferung
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Gräber

- § 25 Herrichtung und Unterhaltung
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Trauerfeiern

- § 27 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Gleichstellungsklausel
- § 33 Genehmigung
- § 34 Inkrafttreten

Friedhofsordnung**für den Friedhof in Steinbach-Hallenberg**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsg) vom 30.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung und § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (Thür-BestG) hat der Friedhofsausschuss Steinbach-Hallenberg folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Trägerschaft, Geltungsbereich, Eigentum**

(1) Der Friedhof steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg.

(2) Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Steinbach-Hallenberg, Flur 36, Flurstücke 49 und 55/1, Größe 627 m² und 9398 m². Grundstückseigentümer ist die Evangelische Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg sowie Flur 35, Flurstück 10/1, Größe 900 m². Grundstückseigentümer ist die Stadt Steinbach-Hallenberg.

(3) Einen Bestattungsanspruch haben diejenigen Personen:

- die bei ihrem Ableben Einwohner mit Hauptwohnsitz der Stadt Steinbach-Hallenberg, Gemarkung Steinbach-Hallenberg, waren,
- die in der Stadt Steinbach-Hallenberg, Gemarkung Steinbach-Hallenberg, ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz verstorben sind,
- die ein Recht auf Bestattung/ Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte zu Lebzeiten erworben haben.

Die Bestattung anderer Personen bedarf nach Antragstellung der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Stadt) nach Anhörung des Friedhofsausschusses.

§ 2**Friedhofsausschuss**

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (KV) der evangelischen Kirchengemeinde, dem/der Bürgermeister/in und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des KV oder ein vom KV mit der Leitung des Friedhofsausschusses beauftragte/r Pfarrer/in, stellvertretende/r Vorsitzende/r ist die/der Bürgermeister/in. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3 Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt seit 01.01.2005 der Stadt Steinbach-Hallenberg, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt, gemäß § 4 der Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ein.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgenden Unterlagen:

- Plan des Friedhofes
- Belegungspläne für alle Gräberfelder
- Datenträger (wie Kartei oder elektronische Datenerfassung) mit folgenden Angaben:
 - Angabe zum Gräberfeld/Abteilung, Reihe, Grabnummer,
 - Name und Daten des Verstorbenen,
 - Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten/Inhaber des Grabscheins,
 - die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhezeit

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Eine Bestattung ist sowohl als Erd- als auch Feuerbestattung möglich. Bei der Erdbestattung wird der Verstorbene in der Erde versenkt und die Grabstätte verfüllt. Damit ist die Erdbestattung beendet. Bei der Feuerbestattung wird der Verstorbene eingeäschert und die in einer Urne verschlossenen Aschenreste in der Regel der Erde übergeben. Beisetzung bedeutet, die in einer Urne verschlossenen Aschenreste in der Regel der Erde zu übergeben. Mit der Beisetzung ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

(2) Umbettung ist das Entfernen eines Verstorbenen oder einer Urne aus einer Grabstätte und eine Erdbestattung oder Beisetzung in eine andere Grabstätte sowie die damit verbundene Tätigkeit.

(3) Friedhöfe sind für die Bestattung und Beisetzung speziell gestaltete und gewidmete Orte.

(4) Die Friedhofsordnung ist eine örtliche gesetzliche Festlegung zur Benutzung und Verwaltung eines Friedhofes.

(5) Grabmale sind gestaltete Male auf einem Grab. Ihre Errichtung und Beräumung bedarf einer Genehmigung.

(6) Ein Grab ist eine besondere Fläche im Friedhof die zu Bestattungs- und/oder Beisetzungszwecken genutzt werden kann. Es kann aus mehreren Stellen bestehen.

(7) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Erdbestattenden oder der Beizusetzenden zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Erdbestattungen oder Beisetzungen wird von Amts wegen bestimmt. Der Antragsteller der Erdbestattung oder Beisetzung wird Inhaber des Grabscheins und erhält ein Verfügungsrecht an der Grabstätte. Das Verfügungsrecht entsteht mit der Bestattung oder Urnenbeisetzung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Verfügungsrechtes einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(8) Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Leiche/Asche im Boden vergeht. Innerhalb dieser darf die Grabstelle nicht erneut belegt werden.

(9) Ein Wahlgrab ist eine Grabstätte, an der auf Antrag einer natürlichen Person ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist Nutzungsberechtigter. Er hat ein Recht auf Verlängerung der Nutzungszeit erworben.

§ 5 Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile, sowie Bestattungs- und Grabstättenarten können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgräber erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Umbettung von Urnen innerhalb der hezeit verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengräbern Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Gräber umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern dem Inhaber des Grabscheines, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgräber, werden vom Friedhofsträger in ähnlicher Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

April - September	7.00 - 21.00 Uhr
Oktober - März	8.00 - 18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt kann des Friedhofes verwiesen werden. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschl. Fahrräder, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung.
- b) der Verkauf von Waren aller Art, auch Blumen und Kränze
- c) das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste oder diesbezüglich zu werben
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten auszuführen
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Gräber unberechtigt zu betreten
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder ungetrennt zu entsorgen.
- g) Wasserentnahmestellen zu verunreinigen
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte außerhalb von Trauerfeiern zu betreiben
- i) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen
- j) Kunststoffeinfassungen aller Art und Kunststoffe sowie nicht verrottbare Werkstoffe in Bindereiarikeln zu verwenden; ausgenommen sind Grablichter und Grabvasen;

- k) sich auf dem Friedhof in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten;
- l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vorher schriftlich anzumelden

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten und schriftlich anzuerkennen. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachen. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Die Tätigkeiten der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof dürfen nur an Werktagen bis zwei Stunden vor Schließung und an Samstagen bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. In Ausnahmefällen und nach Absprache ist eine Verlängerung der Arbeitszeit möglich.
- (7) Die für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen oder Brunnen gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum, unbrauchbaren Boden, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen, Grabmalfundamente und andere unverrottbare Abfälle außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen (bis 3,5 t Gesamtgewicht) gestattet. Die Wege und Anlagen dürfen dadurch nicht beschädigt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (10) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Einfahrten benutzt werden. Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur dort abgestellt werden, wo sie zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind und die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern. Das Abstellen von Fahrzeugen für Werbezwecke ist untersagt.
- (11) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite der Grabsteine unten als Aufkleber oder eingehauene Buchstaben zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Ordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, vorübergehend auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (13) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 29 für unvollständige oder nicht den Regeln der Steinmetzinnung entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können von der Friedhofsverwaltung als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung von Grabanlagen ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten.

- (14) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jedes Ansinnen auf Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen und die Sterbefallbescheinigung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einem vorhandenem Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung in Abstimmung mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen an Werktagen in der Zeit von 9.00 - 16.00 Uhr.
- (5) Erdbestattungen sind grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen, aber nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchzuführen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Urnenreihengrab beigesetzt.

§ 10

Särge/Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen und alle in den Boden verbrachten Teile müssen aus solchen Materialien beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Ausnahmen bilden Metallsärge und Metalleinsätze, die luftdicht verschlossen sein müssen und aus zwingenden Gründen erforderlich sind.
- Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus verrottbaren Textilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- für Kinder bis 10 Jahre:
1,60 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
 - für Personen über 10 Jahre:
2,05 m lang, 0,8 m hoch, maximal 0,8 m breit
- Sind in begründeten Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Urnen einschließlich Schmuckurnen dürfen höchstens 30 cm hoch und im Durchmesser 25 cm breit sein.
- (5) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus ethischen und religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.
- (6) Särge, Urnen und Totenbekleidung, die nicht dieser Ordnung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen, sowie Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne sind durch das vom Antragsteller mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen zu realisieren. Das beauftragte Unternehmen informiert die Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten über Zeitpunkt, Ort und Art und Weise des Grabaushubs.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor dem Ausheben des Grabes hat der Nutzungsberechtigte in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und eine vorhandene Bepflanzung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Grabstelle Fundamente, Grabmale oder Einfassungen entfernt werden müssen, ist dies vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Das gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, der als Mindestfrist das Vergehen der menschlichen Überreste bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gewährleistet.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(3) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98 ff.) dauerndes Ruherecht.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofs Ausschusses. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Bestattung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt).

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Umbettungen aus und innerhalb von Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(9) Das selbständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen ist untersagt und wird strafrechtlich geahndet.

IV. Gräber

§ 14 Arten der Gräber

(1) Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Die Gräber werden unterschieden in:

a) Reihengräber

- Erdbestattungsreihengräber
- Urnenreihengräber
- Urnengemeinschaftsgrab

b) Wahlgräber

- Erdbestattungswahlgräber
- Urnenwahlgräber

c) Ehrengabstätten

(3) Für Rasenreihengrabstätten (Erdbestattungs- und Urnen-Rasenreihengrab) werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung keine neuen Nutzungsrechte vergeben. Für bestehende Rasenreihengrabstätten gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung vom 24.10.2013.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, bei Zuweisung von Reihengräbern oder Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, den zukünftigen Inhaber des Grabscheines/Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten an den Gräbern zu informieren.

Mit der Unterzeichnung des Nachweises über die Grab- oder Bestattungsstätte erkennt der Nutzungsberechtigte oder die für die Bestattung verantwortliche Person alle sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten an.

(6) Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab umfasst das Recht zur Bestattung. Es besteht keine Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Wahlgrabstätte.

(8) Der Inhaber des Grabscheines/des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 15 Reihengräber

(1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/Beizusetzenden vergeben. Über die Abgabe wird ein Grabschein ausgestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengräber für Erdbestattungen Personen bis 10 Jahre
- Reihengräber für Erdbestattungen Personen über 10 Jahre
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Urnengemeinschaftsgräber

(3) Die Grabbeetgröße beträgt:

- für ein Erdbestattungsreihengrab
Personen bis 10 Jahre 1,00 m x 0,50 m
- für ein Erdbestattungsreihengrab 1,80 m x 0,80 m
- für ein Urnenreihengrab 1,00 m x 1,00 m
- für historische und bestehende nachgenutzte Gräber nach den vorhandenen Maßen gemäß Belegungsplan

(4) In einem Erdbestattungsreihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. In einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einem Sarg zu bestatten.

(5) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt zu machen.

§ 16 Wahlgräber

(1) Wahlgräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/Beizusetzenden vergeben. Über die Abgabe wird ein Grabschein ausgestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Wahlgräber für Erdbestattungen einstellig
- Urnenwahlgräber

(3) Die Grabbeetgröße beträgt:

- für ein Erdbestattungswahlgrab einstellig 1,80 x 0,80 m
- für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen 1,00 x 1,00 m
- für historische und bestehende nachgenutzte Gräber nach den vorhandenen Maßen gemäß Belegungsplan

(4) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Nr. a bis j genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Absatz 4 Nr. a bis h mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstandenen Schaden.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, im Wahlgrab bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen/Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes zu entscheiden.

(7) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(8) Die Nutzungszeit für Erdbestattungswahlgräber und für Urnenwahlgräber beträgt 25 Jahre.

Es wird ein Grabschein ausgestellt.

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.

(9) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(10) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern, sowie das Neuanlegen von Gräften sind nicht gestattet.

(11) In Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden.

(12) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(13) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf dem Grab hingewiesen.

§ 17

Urnengemeinschaftsgräber

(1) Die Urnengemeinschaftsgräber dienen der Beisetzung von Urnen mit oder ohne Nennung von Namen und Daten der Verstorbenen am Namensträger. Der Namensträger und die Grabpflanzung werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

Grabschmuck ist nur in Form von Blumensträußen gestattet. Diese dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

(2) Die Grabbeetgröße eines Urnengemeinschaftsgrabes beträgt 1,50 m x 1,50 m.

Es können bis zu 16 Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht an einem Urnengemeinschaftsgrab wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Beizusetzenden vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 18

Ehrengräber

(1) Ehrengräber werden nur als Wahlgräber (Erdbestattungs- oder Urnenwahlgräber) vergeben.

Sie werden als Einzelgräber angelegt.

(2) Die Zuerkennung von Ehrengräbern obliegt dem Friedhofssausschuss.

(3) Die Pflege von Ehrengräbern übernimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 19

Kriegsgräber

(1) Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 16.01.2012)

V. Gestaltung der Gräber

Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Ordnung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Grabstätten sind während der gesamten Ruhe-/ Nutzungszeit ordnungsgemäß zu pflegen und verkehrssicher instand zu halten.

§ 20

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihen- gräbern den Grabschein, bei Wahlgräbern das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Für die Beantragung ist das Formblatt „Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmales“ zu verwenden.

(3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 einzureichen.

(4) Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten.

(5) Entsprechen genehmigungspflichtige Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dem Antrag oder den Anforderungen der schriftlich erteilten Genehmigung oder den Bestimmungen dieser Ordnung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt und kann die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung zur Entfernung mit Fristsetzung, nach fruchtlosem Fristablauf durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte entfernt (Ersatzvornahme). Die Friedhofsverwaltung wird den Grabstein bis zur Abholung aufbewahren und auf Verlangen dem Nutzungsberechtigten herausgeben. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Grabstein zu entsorgen oder anderweitig zu verwenden.

(6) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(8) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.

(9) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Ordnung nicht entspricht.

(10) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

(11) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.

(12) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind stand- und verkehrssicher zu errichten; sie müssen wetterfest sein. Um eine Eigenstandfestigkeit sicherzustellen, wird die Mindeststärke für stehende Steingrabmale festgelegt:

Grabmalhöhe	Mindeststärke
bis 0,80 m	0,12 m
ab 0,80 m bis 1,00 m	0,14 m
ab 1,01 m bis 1,50 m	0,16 m
ab 1,51 m	0,18 m

Die Grabmalhöhe wird jeweils ab Unterkante eines Grabmals (ohne Fundament und Sockel) gemessen. Bei Ausnahmen von der Mindeststärke ist der Nachweis der Eigenstandfestigkeit zu führen. Die Ausnahmeentscheidung trifft die Friedhofsverwaltung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

(13) Grabeinfassungen sollen eine sichtbare Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

(14) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Grabstätten nicht zu gefährden, darf im Falle von Erdbestattungen nicht mehr als ein Viertel der Grabfläche durch Stein oder andere luft- oder wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Bei Urnenbeisetzungen sollen die abgedeckten Flächen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche betragen.

§ 21

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vorzuweisen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Aufbau an der Grabstätte durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Die Anlieferung ist spätestens einen Tag vorher telefonisch mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend der Technische Anleitung Grabmal (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst so zu errichten, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Oberkante der Fundamente muss mindestens 3 cm unter der Erdoberfläche liegen.

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhaber des Grabscheines Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhaber des Grabscheines zu entfernen.

Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Gräbern, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber des Grabscheines sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind die Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen, einschl. Fundamente und vorhandene Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf dessen Kosten zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

(3) Die Nutzungsberechtigten verlieren nach Ablauf dieser Frist im Sinne des Abs. 2 alle Ansprüche auf das Grabzubehör. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung bzw. eine andere Nutzung veranlassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder errichtete bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Grabscheines oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Gräbern zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit.

(4) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens 12 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.

(5) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber des Grabscheines können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel und Herbizide sowie Salz zur Vernichtung von Unkraut ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Beim Herrichten und Unterhalten der Grabstätten ist zu beachten, dass:

- Bäume und Sträucher, welche eine Höhe von 60 cm und mehr erreichen, nicht gepflanzt,
- Gräber mit Hecken, losen Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem nicht eingefasst,
- Rankgerüste, Gitter oder Pergolen nicht errichtet werden sollen.

(10) Das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten außerhalb der Grabfläche ist ebenso untersagt wie das Aufbringen von Kies o. ä. auf den Zwischenwegen durch den Nutzungsberechtigten.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Gräber innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Vor einem Entzug eines Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte unter Setzung einer angemessenen Frist zweimal schriftlich aufzufordern, die Gräber in Ordnung zu bringen. Mit der zweiten Aufforderung ist die Entziehung des Nutzungsrechtes anzukündigen. Im Entziehungsbescheid ist die Beräumung der Gräber durch den Friedhofsträger bei einer Frist von 3 Monaten anzukündigen.

Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf den Gräbern eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Gräber mit noch zu gewählender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskirche oder am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen. Eine offene Aufbahrung in der Kirche oder im Freien sind nicht zulässig.

(3) Die Benutzung der Friedhofskirche kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Bei nichtchristlichen Trauerfeiern in der Friedhofskirche sind besondere Vorschriften bezüglich des kirchlichen Charakters des Gebäudes zu beachten und zu respektieren.

(5) Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzen.

(6) Ehrensalut darf nur mit Genehmigung des Friedhofsausschusses abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt hierfür geeignete Plätze.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Gräbern, über welche die Friedhofsträgerin vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 8 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

**§ 29
Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 30
Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich und kommunalaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

**§ 31
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
- b) den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwider handelt
- c) entgegen der Bestimmungen des § 7 Abs. 3
 - 1) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - 2) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
 - 3) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - 4) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - 5) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Gräber unberechtigt betritt
 - 6) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
 - 7) Wasserentnahmestellen verunreinigt
 - 8) spielt, lärmt und Musikwiedergabegeräte außerhalb von Trauerfeiern betreibt
 - 9) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt
 - 10) sich auf dem Friedhof in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält;
 - 11) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden auf den Friedhof mitbringt
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 8),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Grabeinfassungen nicht einhält (§§ 15, 16 und 20),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 20),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25),
- j) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 7),
- k) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet (§ 25 Abs. 8)
- l) Gräber vernachlässigt (§ 26).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 32
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form

**§ 33
Genehmigung**

(1) Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Diese Ordnung bedarf gemäß § 33 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Gemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

**§ 34
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

Steinbach-Hallenberg, den 29.09.2022

Der Friedhofsausschuss:

Vorsitzende: 

Mitglied: 

Stellvertretender Vorsitzender: 

Siegel der politischen Gemeinde: 

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:  **Kirchenaufsichtlich genehmigt**
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den 29.09.2022 Im Auftrag

Petrolina Kirchner

Genehmigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde: 

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof in Steinbach-Hallenberg,
Gemarkung Steinbach-Hallenberg**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Steinbach-Hallenberg folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Pflichtige**

- Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
 - d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

- 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - a) Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren = 1.130,00 Euro
 - b) Reihengrabstätte für Kinder bis 10 Jahren = 315,00 Euro
 - c) Erdbestattungswahlgrabstätte = 1.350,00 Euro
- 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
 - a) Urnenreihengrabstätte = 630,00 Euro
 - b) Urnenwahlgrabstätte = 925,00 Euro
 - c) Urnengemeinschaftsgrab = 1.385,00 Euro
- 3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

**§ 4
Verlängerungsgebühr**

- 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Jahr = 54,00 Euro
- 2. Urnenwahlgrabstätte pro Jahr = 37,00 Euro
- 3. Wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert (§ 16, Abs. 12 der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und wird mit der erneuten Belegung fällig.

**§ 5
Genehmigungsgebühr**

1. Für die Grabmalgenehmigung
 - a) eines liegenden Grabmales = 18,00 Euro
 - b) eines stehenden Grabmales = 27,00 Euro
2. Für eine 2-Jahres-Benutzungsgebühr für Gewerbetreibende im Sinne § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung = 90,00 Euro

**§ 6
Sonstige Gebühren**

1. Für die Benutzung der Friedhofskirche = 135,00 Euro
2. Für die Bewirtschaftung der Friedhofskirche, pauschal = 25,00 Euro
3. Für Inschriften an Urnengemeinschaftsgräbern = 450,00 Euro
4. Für Leistungen der Friedhofsverwaltung gemäß § 23 und § 24 der Friedhofsordnung, nach Zeitaufwand pro Std. = 50,00 Euro
5. Für Leistungen der Mitarbeiter des städtischen Bauhofes im Auftrag der Friedhofsverwaltung gemäß § 23 und § 24, nach Zeitaufwand pro Std. = 45,00 Euro
6. Für pfarramtliche Handlungen, pauschal = 5,00 Euro
7. Für den Dienst der kirchenmusikalischen Begleitung der Trauerfeier = 30,00 Euro

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung;
 - bei den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung mit der Ausstellung des Grabscheines;
 - bei dem Erwerb von Nutzungsrechten in Reihengrabstätten, bei der Zuweisung eines Bestattungsplatzes und bei der Überlassung von Begräbnisplätzen in Urnengemeinschaftsanlagen mit dem Tag der Beisetzung.

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistungen. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

**§ 8
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der rückständigen Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9
Rechtsbehelfe**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10
Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 11
Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Steinbach-Hallenberg, den 29.09.2022

Der Friedhofsausschuss:



Dienstseal der Kirchgemeinde

Phän. M. Benschel
Vorsitzender

J. Sauer
stellv. Vorsitzender



Dienstseal der politischen Gemeinde

J. H. J. J.
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kassel
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den

Im Auftrag

Ker 2/1
Extraktion
Kirchenämter

Die Ordnungen wurden mit Schreiben der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 03.11.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nichtamtlicher Teil

Stadtmitteilungen

Einladung zum Unternehmerfrühstück

Die Stadt Steinbach-Hallenberg lädt im Rahmen der Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein zum Unternehmerfrühstück ein. Neben Impulsvorträgen von Experten und aktuellen Themen stehen das Miteinander und der fachliche Austausch im Mittelpunkt.

Bitte merken Sie sich die **Termine für 2023** bereits vor:

- Mittwoch, 18. Januar
- Dienstag, 25. April
- Donnerstag, 24. August
- Montag, 6. November

Anmeldungen werden unter wirtschaftsfoerderung@steinbach-hallenberg.de erbeten.

Für Rückfragen steht Antje Hoffmann unter Tel. 38019 gern zur Verfügung.

Stellenausschreibung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Bei der **Stadt Steinbach-Hallenberg** ist zum **nächst möglichen Zeitpunkt** eine Vollzeitstelle als

Sachbearbeiter im Bauamt - Fachrichtung Hochbau (m/w/d)

zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuung von komplexen Hochbaumaßnahmen
- Erarbeitung bautechnischer Aufgabenstellungen, inklusive Ermittlung des Investitionsbedarfs
- Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen einschl. der Durchführung von Vergabeverfahren und Vergabedokumentation
- Koordinierung und Überwachung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen (u.a. Baukostenabrechnung und -kontrolle)
- Vorbereitung und Betreuung von HOAI-Verträgen einschl. der Planerauswahlverfahren
- Erarbeitung und Vertretung von Entscheidungs- bzw. Beschlussvorlagen für die zuständigen Entscheidungsträger und politische Gremien
- finanztechnische und fördermittelseitige Bearbeitung des Aufgabenbereiches
- Mitwirkung an überregionalen Planungen sowie bei der Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen und städtebaulichen Satzungen
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Vorbereitung und Begleitung der Bauausschusssitzungen

Anforderungsprofil an den Bewerber (m/w/d):

- Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. eine vergleichbare verwaltungsbezogene Qualifikation oder
- abgeschlossenes Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Bauwesen oder
- Abschluss als staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Hoch- und Tiefbau (Bautechniker)
- Bereitschaft zur Absolvierung des Fortbildungslehrgangs II, falls keine verwaltungsbezogene Fortbildung/Ausbildung vorliegt bzw. nicht mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einer Kommunalverwaltung im Aufgabengebiet nachgewiesen werden können
- fundierte Kenntnisse einschlägiger Rechtsvorschriften des Bau- und Vergaberechts (BauO, VOB, VOF, VgV, HOAI)
- Kenntnisse in der Anwendung der elektronischen Vergabe sind von Vorteil
- fundierte MS-Office-Kenntnisse und Kenntnisse in Anwendungsprogrammen (Regisafe, GIS, Geoproxy)

- Grundkenntnisse im Haushalts- und Kassenrecht
- bürgerorientiertes, freundliches und sicheres Auftreten
- Engagement, Motivation, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Führerschein PKW
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Teilnahme an Sitzungen außerhalb der Regelarbeitszeit

Wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet in einem kollegialen Team
- stetige Fortbildungsmöglichkeiten im Aufgabengebiet
- Vergütung bei Erfüllung der personen- und tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis zur Entgeltgruppe E 10 mit den Zusatzleistungen des öffentlichen Dienstes (Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, leistungsorientierte Bezahlung)
- gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen im Rahmen unseres betrieblichen Gesundheitsmanagements

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Nachweis von Zusatzqualifikationen) senden Sie bitte **schriftlich bis zum 27.12.2022** an die

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg
Hauptamt
Herrn Gallmüller
Rathausplatz 2
98587 Steinbach-Hallenberg

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) - Nachweise hierfür sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen - werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei uns und werden nicht zurückgesandt. Bei Rücksendungswunsch fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen bitte einen ausreichend frankierten Rückschlag bei. Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerbungsdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens von der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen.

Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

gez. Böttcher
Bürgermeister

Beschlüsse der 25. Stadtratssitzung vom 02.11.2022

Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2022

Drucksache Nr. 173/2022

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021, entsprechend dem Satzungstext zur Sitzungsvorlage.

Der Satzungstext wird Anlage der Niederschrift der Stadtratssitzung.

Drucksache Nr. 174/2022

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung vom 22.12.2021

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021, entsprechend dem Satzungstext zur Sitzungsvorlage.

Der Satzungstext wird Anlage der Niederschrift der Stadtratssitzung.

Drucksache Nr. 175/2022

Kenntnisnahme Beteiligungsberichte

Der Stadtrat nimmt die Beteiligungsberichte 2022 der KBG, Werraenergie GmbH und KIV GmbH zur Kenntnis.

Entleerung der Kleinklärgruben

Hiermit wird darüber informiert, dass durch die Firma Saugwagenbetrieb Haselgrund im Auftrag der Stadt Steinbach-Hallenberg

in der Zeit vom 03. - 22.12.2022

die noch vorhandenen Klärgruben im Ortsteil Viernau entleert werden.

Wir bitten die betreffenden Grundstückseigentümer den freien Zugang zu den Klärgruben zu gewährleisten.

Stadtverwaltung
Abwasserbeseitigung

Änderung der Betreuungszeiten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen

Liebe Eltern,

für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung müssen für die letzten 24 Monate vor Schuleintritt keine Kita-Beiträge gezahlt werden. Sollten Sie aus bestimmten Gründen Ihre Betreuungszeit für Ihr Kind in diesen 24 Monaten ändern müssen, so ist dies nur bis zum 31.01. des laufenden Jahres möglich.

Konkret heißt es in § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg:

„Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG **bis 31.01. des laufenden Jahres** die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll“.

Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

Wir dürfen Sie bitten, diese oben genannten Frist unbedingt einzuhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kita Leitung oder an die Kita-Sachbearbeiterinnen

Frau André

Tel.: 036847/38021 E-Mail: k.andree@steinbach-hallenberg.de

Frau Ballnus

Tel.: 036847/38016 E-Mail: g.ballnus@steinbach-hallenberg.de

Im Auftrag Ihr Hauptamt

Talent Company in der Regelschule eröffnet

Sascha Zmiskol, Geschäftsführer der Rennsteig Werkzeuge GmbH hat sich 2021 mit seinen Unternehmerkollegen Torsten Herrmann, Technischer Geschäftsführer der Hehnke GmbH & Co. KG sowie dem Gewerbeverein des Haseltals ausgetauscht, um ein interessantes Berufsorientierungsprojekt der Regelschule Steinbach-Hallenberg vorzustellen, nämlich dass der Strahlemann Talent Company. Bei diesem handelt es sich um einen Fachraum für Berufsorientierung.

Die Schule zeigte sich derart begeistert, dass sie sich am 16.11.2021 bei der südhessischen Strahlemann-Stiftung für das Projekt bewarb und nach Zusage mit einem hohen Grad an Eigeninitiative und Engagement bei der Realisierung einbrachte. Nach nicht einmal einem Jahr und diversen Umbauten wurde dieser Fachraum nun feierlich am 08.11.22. mit einem bunten Rahmenprogramm aus Schüler:innen-Beiträgen und Grußworten der Projektbeteiligten eröffnet.

Alle bestehenden Berufsorientierungsmaßnahmen werden zukünftig in der Talent Company gebündelt und die Strahlemann-Stiftung unterstützt mit ihrem Wissen aus bereits 60 deutschlandweit eröffneten Fachräumen. Internetfähige PCs, weitere Präsentationstechnik sowie eine stylische Lounge-Ecke sind in dem farbenfroh gestalteten Raum zu finden. „Infoveranstaltungen und Workshops mit kooperierenden Ausbildungsbetrieben aus der Region werden zukünftig hier stattfinden“, erklärt Alexander Hübner, Projektverantwortlicher der Strahlemann-Stiftung. So sollen den Jugendlichen praxisnahe Einblicke in die Berufswelt ermöglicht werden. „Die Talent Company soll den Jugendlichen helfen, ihren Traumberuf zu finden.“, so Hübner weiter.

Eine feste Berufsorientierungsstunde in der Talent Company, welche von Unternehmen gestaltet wird, wird im Stundenplan der Schüler:innen ebenfalls verankert, ein Novum selbst im Talent Company Projekt. Die Idee dahinter ist, dass sich sogenannte „Job Wall Partner“, also Unternehmen, die Ihre Ausbildungsangebote dauerhaft über Plakate in der Talent Company präsentieren, sich bei der Jahrgangsstufe 9 vorstellen und dadurch gleich sichtbar werden können. Das Angebot wurde sehr gut angenommen und alle Termine für das erste Halbjahr sind ausgebucht. Es wird im zweiten Halbjahr eine Fortführung geben.

Schulleiter Matthias Eger anlässlich der Eröffnung: „Berufsorientierung hat an unserer Schule eine lange Tradition und soll mit der Gründung der Talent Company einen weiteren wichtigen Baustein erhalten, um unsere Schüler:innen noch frühzeitiger und nachhaltiger mit den späteren Ausbildungsbetrieben und Arbeitgebern der Region in Kontakt zu bringen.“

Um ein Projekt wie das der Talent Company erfolgreich umzusetzen, bedarf es starker und weitsichtiger Unterstützer. Der Schulförderverein Steinbach-Hallenberg e.V. hat durch sein besonderes Engagement zur Realisierung des Projekts entscheidend beigetragen. Die Vorsitzende Jana Endter über die Talent Company: „Wir freuen uns sehr, dass wir mit der Talent Company eine Plattform schaffen, die unseren Schüler:innen die Vielfalt der Berufe in unserem Haseltal noch besser präsentiert. Durch diese und die Arbeit des Lehrerkollegiums kann ein frühzeitiges Matching zwischen Schüler:innen und Firmen stattfinden.“

Die Stadt Steinbach-Hallenberg sowie die regionalen Unternehmen Rennsteig Werkzeuge GmbH, Hehnke GmbH & Co KG, Arnold AG und Schmalkalder Bau GmbH ermöglichen das Projekt als Förderer. Sascha Zmiskol, Geschäftsführer der Rennsteig Werkzeuge GmbH dazu: „Wir wurden angeregt durch unsere Muttergesellschaft KNIPEX, die schon mehrere erfolgreiche Projekte in Zusammenarbeit mit der Strahlemann-Stiftung realisieren konnte. Auf Basis der im Haselgrund bereits seit langer Zeit bestehenden guten Zusammenarbeit haben wir allseits offene Türen, viel Interesse sowie Unterstützungswillen vorgefunden. Wir freuen uns sehr, dass wir die RS Steinbach-Hallenberg gemeinsam bei den Themen der Berufsorientierung und Digitalisierung unterstützen können.“ Torsten Herrmann, Geschäftsführer der Hehnke GmbH & Co. KG ist ebenfalls begeistert: „Berufliche Bildung liegt der Hehnke GmbH & Co KG schon immer sehr am Herzen. Wir haben den Eindruck, dass Regelschulen im Bildungsetat der Landesregierung nur wenig Beachtung finden. Wenn es um Bildung geht, darf Geld keine Rolle spielen! Deshalb sind wir als Förderer gerne dabei, um die berufliche Bildung kontinuierlich in der Schule zu etablieren.“

Die Schirmherrschaft für das Projekt übernimmt die Olympionikin Katherine Sauerbrey, die sich ebenfalls sehr begeistert zeigt: „Die Möglichkeit, in einem multimedialen Raum in der Schule, sich ein eigenes Bild über Berufe und Ausbildungsbetriebe zu machen und diese kennenzulernen, erachte ich als sehr hilfreich. Daher unterstütze ich dieses Projekt sehr gerne.“

Weitere Infos unter: www.strahlemann-stiftung.de

Strahlemann-Stiftung

Mozartstraße 11

64646 Heppenheim

Telefon: 06252 – 6709600

info@strahlemann-stiftung.de

www.strahlemann-stiftung.de



Eröffnung der Talent Company in der Regelschule Steinbach-Hallenberg v.l.n.r. - Franz-Josef Fischer, Vorstandsvorsitzender der Strahlemannstiftung, Schulleiter Matthias Eger, Landrätin Peggy Greiser, Geschäftsführer der Rennsteig Werkzeuge GmbH Sascha Zmiskol, Geschäftsführer der Hehnke GmbH & Co.KG Torsten Herrmann und Bürgermeister Markus Böttcher.

„Entdeckungsreise in Berufswelten“ erhält Ausbildungs-ASS

In Berlin wurden kürzlich die kreativsten Ausbildungskonzepte Deutschlands mit dem „Ausbildungs-ASS“ gekürt. Bereits seit 26 Jahren ehren die Wirtschafts-Junioren und die Juniorinnen des Handwerks gemeinsam mit der Inter-Versicherungsgruppe und dem Handwerk-Magazin mit diesem Preis die besten Konzepte für Ausbildung. Das „Ausbildungs-ASS“ wird in den Kategorien Industrie, Handwerk und Initiative ausgelobt und steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert, welche auf Wunsch aller Akteure zweckgebunden der Berufsorientierung an der Regelschule Steinbach-Hallenberg zugute kommen sollen.

Als Bürgermeister Markus Böttcher die Bewerbung für die Initiative „Entdeckungsreise in Berufswelten“ einreichte, wagte er nicht zu hoffen, dass der Preis 2022 in die Hallenburgstadt gehen könnte. Umso überraschter waren die Akteure, als die Einladung zur Preisverleihung auf dem Tisch lag. Mit der „Entdeckungsreise in Berufswelten“ beziehungsweise der ursprünglichen „Entdeckungsreise durch die Gewerbegebiete“ sollen die Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klassen einen Einblick in das Berufsleben und in die Ausbildungsmöglichkeiten vor Ort erhalten. „Berufsorientierung war an unserer Schule schon immer ein wichtiger Bestandteil der Lehre“, berichtet Sabine König, die als Berufsorientierungslehrerin die Jugendlichen dabei unterstützt, ihr Talent zu entdecken und eine passende berufliche Laufbahn zu wählen. Sie ist zu Recht stolz darauf, dass in den vergangenen 10 Jahren gemeinsam mit dem Gewerbeverein, den örtlichen Unternehmen, dem Schulförderverein, der Stadt Steinbach-Hallenberg und nicht zuletzt dem Engagement der Schulleitung an der Steinbach-Hallenger Regelschule ein umfangreiches Konzept zur Berufsorientierung aufgebaut wurde, welches bundesweit beispielgebend ist.

„Das Thema Berufe beginnt bei uns ja quasi schon im Kindergartenalter. Unternehmen laden alle ABC-Schützen ein, um ihnen spielerisch erste Einblicke zu gewähren und unsere Kindergärten beteiligen sich an verschiedenen Aktionen wie *Haus der kleinen Forscher* oder *Ackerracker*“, erläutert Bürgermeister Markus Böttcher. Weiter ging es dann in den Unternehmerwerkstätten, mit einer Berufsmesse, die jährlich direkt in der Schule stattfindet sowie der „Entdeckungsreise in Berufswelten“. Mit der Talent Company - einem besonderen Raum für Berufsorientierung, welche in der vergangenen Woche eröffnet wurde, sei zudem ein weiterer Baustein hinzugekommen. Dort könnten nun mit anfänglicher Unterstützung der Profis von der Strahlmann-Stiftung alle Aktivitäten vereint und weiter ausgebaut werden.



Feierliche Preisverleihung im „Haus der Deutschen Wirtschaft“ in Berlin. v.l.n.r.: Bürgermeister Markus Böttcher, Berufsorientierungslehrerin Sabine König, Mitbegründer und Initiator Wolfram König, Wirtschaftsförderin Antje Hoffmann, Vorsitzende des Schulfördervereins Jana Endter. Fotos: Stadtverwaltung

Das Besondere in Steinbach-Hallenberg ist die Tatsache, dass alle an einem Strang ziehen. Das hat auch die Fachjury in Berlin beeindruckt. „Wir haben damals eine Möglichkeit gesucht, um unseren Schülerinnen und Schülern die Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in den Gewerbegebieten zu zeigen“, erinnert sich Wolfram König, ehemaliger Wirtschaftsförderer der Hallenburgstadt und Mitbegründer der heutigen „Entdeckungsreise in Berufswelten“. Gemeinsam mit der Schule, dem Schulförderverein, der Stadt Steinbach-Hallenberg und dem Gewerbeverein entstand ein Konzept für eine Expeditions-Tag in die Wirtschaft.

Jede Schülerin und jeder Schüler der teilnehmenden Klassen besuchten nach der offiziellen Eröffnung in der Aula der Schule zwei Unternehmen. Der Bustransport wurde ebenso wie ein gemeinsamer Mittagsimbiss sowie die abschließende Infoveranstaltung komplett organisiert. „Es war für alle immer ein Erlebnis - auf beiden Seiten. Und auch wenn nicht alle Schülerinnen und Schüler Berufe in den vorgestellten Branchen ergreifen, werden allen interessante und wichtige Einblicke in die Arbeitswelt ermöglicht“, erläuterte Jana Endter, Vorsitzende des Schulfördervereins.

Als 2020 die „Entdeckungsreise in Berufswelten“ coronabedingt ausfallen musste, entstand ein gefährliches Loch. „Viele Schulabgänger wissen nicht, welchen Beruf sie nach der Schule ergreifen möchten. Teilweise fehlt das Vertrauen in sich selbst oder generell die Motivation“, berichtete Sabine König. Deshalb seien sich bereits zu Beginn des vergangenen Jahres, trotz coronabedingter Einschränkungen, alle Akteure einig gewesen, dass die „Entdeckungsreise in Berufswelten“ nicht noch einmal ausfallen dürfe. „So entschieden wir uns dafür eine digitale Variante zu organisieren“, erinnert sich Torsten Hoffmann, Vorsitzender des Gewerbevereins. Auch wenn Erleben und Anfassen in Präsenz durch nichts zu ersetzen sei, habe es einer machbaren Lösung bedurft, die unter allen Umständen möglich war. „Wichtig war uns die klare Botschaft, dass wir hier in Steinbach-Hallenberg alle gemeinsam handeln und unsere Jugendlichen nicht hängen lassen“, betonte Hoffmann. Dies sei bereits 2013, als die erste „Entdeckungsreise durch die Gewerbegebiete“ stattfand, die Intention gewesen und nach wie vor das Wichtigste Anliegen aller die dabei sind. Die „Entdeckungsreise in Berufswelten“ wird in diesem Schuljahr zum 9. Mal durchgeführt und für die 10. Auflage schiedem die Akteure gemeinsam mit der Schulleitung bereits jetzt neue Pläne, auf die man gespannt sein darf.



Übergabe des Preises in der Regelschule v.l.n.r.: Schulleiter Matthias Eger, Torsten Hoffmann, Vorsitzender des Gewerbevereins, Bürgermeister Markus Böttcher, Berufsorientierungslehrerin Sabine König, Jana Endter, Vorsitzende des Schulfördervereins.

Bürgermeister Steffen Bonk zu Besuch in Steinbach-Hallenberg

Die Städtepartnerschaft zwischen Steinbach Taunus und Steinbach-Hallenberg ist seit gut einem Jahr mit zahlreichen Besuchen und gemeinsamen Aktionen zu neuem Leben erwacht. Am letzten Oktoberwochenende konnte Torsten Hoffmann, erster Beigeordneter und Vorsitzender des Gewerbevereins, im Namen des Bürgermeisters Markus Böttcher erstmals Steffen Bonk, den Bürgermeister von Steinbach Taunus in der Hallenburgstadt willkommen heißen. Er und Sigrid Hilbig, Vorsitzende des Partnerschaftsvereins, waren gemeinsam mit einer Delegation aus der Partnerstadt zur 4. Schdaaimicher Einkaufsnacht gekommen, um im Rahmen des offiziellen Besuches weitere Kontakte zu knüpfen und neue Impulse für die Zusammenarbeit zu setzen.

Ein großes Thema im Rahmen der Gespräche war die Berufsorientierung. „Der Arbeits- und Fachkräftemangel ist genau wie bei euch eine der größten Aufgaben vor denen wir aktuell stehen“, sagte Steffen Bonk. Wolfram König, Begründer der Reise durch die Berufswelten und Jana Endter, zweite Beigeordnete und Vorsitzende des Schulfördervereins, erläuterten die in Zusammenarbeit mit der Stadt, dem Gewerbeverein und der Regelschule in Steinbach-Hallenberg organisierten umfangreichen Maßnahmen zur Berufsorientierung. Interessiert nutzten die Gäste aus dem Taunus die Gelegenheit für eine Führung durch die Gewerbegebiete. Gerne nutzten die Gäste aus der Partnerstadt die Gelegenheit das Angebot der Händler, Vereine und Künstler zur „4. Schdaaimicher Einkaufsnacht“ kennenzulernen und auch einzukaufen.

Am Sonntagvormittag stand eine Burgvogt-Tour auf dem Programm und damit ein Ausflug in die Geschichte von Steinbach und Hallenberg. Mit dabei waren unter anderem auch Jana Endter, Wolfram König sowie Paul Marr vom Jugendbeirat. Einmal mehr wurde deutlich, wie viele geschichtliche Parallelen es in den Partnerstädten gibt. Auch im Bereich Kultur und Kunst konnten während des Besuchs zahlreiche Ideen einer Zusammenarbeit unter anderem auf Vereinsebene geknüpft werden.



Einkehr und Gespräche - im Vordergrund links Sigrid Hilbig Vorsitzende des Partnerschaftsvereins Steinbach Taunus.



Gruppenfoto vor der Nagelschmiede: v.l.n.r.: Jana Endter (2. Beigeordnete), Paul Marr (Stell. Vorsitzende Jugendbeirat), Angela König, Andrea Herwig, Andreas Bunk, Jürgen Euler, Irene Bleimann, Sigrid Hilbig, Britta Bunk, Kai Hilbig, Steffen Bonk, Anne Euler (alle Steinbach Taunus), Burgvogt Stefan Herwig und Wolfram König. Fotos: Stadtverwaltung

Nach der Burgvogt-Tour und dem gemeinsamen Klöße-Essen endete der offizielle Besuch aus der Partnerstadt. Als nächster Termin steht der Adventsmarkt in Steinbach Taunus am ersten Dezemberwochenende auf dem Programm. Dort wird Steinbach-Hallenberg mit einem Stand vertreten sein, um das Haseltal als touristisches Ausflugsziel zu empfehlen und für das Burgfest 2023 Werbung zu machen.

Pressestelle

Pflanzaktion am Arzberg

Die Klasse 6a der Regelschule Steinbach-Hallenberg startete mit einem besonderen Projekttag in die letzte Woche vor dem Advent. Gemeinsam mit Klassenleiter Maik Wedekind und dem Thüringer Forstamt führten die Mädchen und Jungen am Montag am Arzberg eine Baumpflanzaktion durch. Trotz winterlichen Temperaturen und leichtem Schneefall waren alle mit viel Freude und Engagement dabei.

Unter fachkundiger Anleitung von Revierförster Stefan Liebaug und Forstamtsmitarbeiter Thomas Jäger pflanzten die Schülerinnen und Schüler im Stadtwald 280 Lärchen und 20 Kirschen. Letztere wurden zudem in Einzelschutz verpackt, damit sie die erste Zeit gut überstehen. „Es ist jetzt die beste Zeit zum Bäume pflanzen“, erläuterte Thomas Jäger. Der Boden sei feucht und das Wetter genau richtig.

Er lobte die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Stadt, welche als Waldeigentümer sofort zugesagt habe, die Bäume zu finanzieren. Dies sei keine Selbstverständlichkeit.



Gruppenfoto vor dem Arzberg

Foto: Stadtverwaltung

Freudig und stolz auf die getane Arbeit freuten sich die Schülerinnen und Schüler zum Abschluss des anstrengenden aber sehr lehrreichen Tages sehr über eine warme Suppe und Tee, welche Jana Endter (2. Beigeordnete) und Stadtrat Jason Liebrich im Auftrag des Bürgermeisters Markus Böttcher zur Pflanzstelle brachten.

Pressestelle

Spiel, Spaß und Gesundheit bei den Moosbach Kids

Buntes Programm im Herbst

Bunt wie der Herbst zeigte sich der Kindergarten „Moosbachkids“ in Rotterode. Die Mädchen und Jungen haben in den letzten Wochen mit ihren Erzieherinnen viel gebastelt und den Kindergarten herbstlich hergerichtet. Mit täglichen Kneipp-Anwendungen wird das Immunsystem gestärkt und auf den Spaziergängen werden Kastanien, Eicheln und Blätter gesammelt. In der Fuchsgruppe kam beim Drachen basteln die Frage auf, warum diese denn überhaupt fliegen können und wie aus Wind Strom wird. „So werden im Leben mit den Jahreszeiten wichtige Fragen aus allen Bereichen aufgeworfen und wir lernen einfach so nebenbei viel dazu“, sagte Leiterin Silke Schirm lächelnd und stolz darauf, wie interessiert und wissbegierig die Mädchen und Jungen sind.

Mit einem bunten Herbstprogramm gab es im Rotteroder Kindergarten in den zurückliegenden Wochen viele Höhepunkte. So fand Ende September die „Gesunde Woche“ statt. „Es begann am Montag mit einem Besuch in unserer Kirche, wo wir den zum Erntedankfest geschmückten Altarraum bewundern konnten und über das Thema Ernten und Dankbarkeit ins Gespräch gekommen sind“, berichtete Kindergartenleiterin Silke Schirm. So wurde in der kreativen Zeit aus Knetmasse Brot geformt, mit Naturmaterialien gebastelt und es entstanden tolle Bilder mit Früchten und bunten Blättern. Besonders die Erntekrone aus vier Getreidesorten sowie die Vielzahl an Obst und Gemüse, die in der Kirche zu sehen waren, sind den Kindern in bleibender Erinnerung geblieben. Am Dienstag gab es ein gesundes Frühstück, welches die Kinder mit ihren Erzieherinnen selbst zubereiteten. Bei dieser Gelegenheit lernten die Mädchen und Jungen ganz nebenbei, welche Früchte Obst und welche Gemüse sind. Kleine Zuordnungsspiele sorgten für Kurzweil und Freude und so lernt es sich bekanntlich am besten. „Mein großer Dank gilt hier den Eltern, die uns wirklich sehr unterstützt haben“, betonte Schirm. Sport und Spiel sowie das Thema Zahngesundheit rundeten die gesunde Woche ab. So gab es Bewegung an der frischen Luft, Ausdauer und Geschick beim Spiel „Apfel pflücken“ sowie eine Lerneinheit zum Thema vom Korn zum Brot. Ein Highlight war auch der Sporttag mit Nadine Danz in der Fuchsgruppe. „Nadine Danz begleitet ein Sportprojekt in unserer Einrichtung, worüber wir uns ganz sehr freuen. Sport und Spiel vor allem Spaß an der Bewegung das sind wichtige Impulse in der frühkindlichen Bildung und gerade für unsere Kindergartenkinder ganz wichtig“, erläuterte die Kindergartenleiterin. Krönender Abschluss der „Gesunden Woche“ war ein Familienwandertag zum „Alten Teich“ mit Kindern, Eltern und Großeltern.

Über 60 Erwachsene und etwa 30 Kinder nahmen daran teil. Die Elternvertreter überraschten mit leckerem Essen, welches sie vorbereitet hatten und alle genossen es zusammen zu sein, miteinander ins Gespräch zu kommen und Spaß zu haben.



Foto: privat

Pressestelle

Tag der offenen Tür in der Kita „Haseltal“

Am Dienstag, dem 22.11.2022, hatte das Team von der Kita „Haseltal“ alle interessierten Familienmitglieder und Freunde zum „Tag der offenen Tür“ eingeladen. Die Jungen und Mädchen zeigten mit Begeisterung, was es alles zu entdecken gibt und womit sie sich alltäglich am liebsten beschäftigen. Mit einem Videobeitrag zum Kindergartenalltag gewährten die Erzieherinnen den Gästen einen interessanten Einblick in den Tagesablauf und überall gab es Bastelergebnisse, kleinere Experimente und tolle Kunstwerke zu bestaunen. Großeltern, Eltern, Geschwister aber auch Nachbarn, Freunde und ehemalige Kindergartenkinder nutzten die Gelegenheit für einen lockeren Besuch. Gemeinsam wurde gespielt, gelacht und der bunte Kuchen- und Kaffeebasar geplündert.

„Wir danken allen, die mitgeholfen haben. Ganz besonders den Elternvertretern und den vielen fleißigen Kuchenbäckern“, sagte Martina Möller, die Leiterin der Einrichtung. Bei über 300 Gästen war der „Tag der offenen Tür“ rundum eine gelungene Sache.



Foto: Stadtverwaltung

Pressestelle

Martinstag im Ortsteil Viernau

Pfarrerin Constanze Greiner, die seit drei Jahren die Konfirmanden in Viernau begleitet, hatte gemeinsam mit Andrea Gröschel-Ortlieb einen besonderen Martinstagsgottesdienst vorbereitet. In der dunklen Kirche führten die Konfirmanden die Martinsgeschichte als Schattenspiel auf. Anschließend wurden auf traditionelle Weise Martinshörnchen ausgegeben und geteilt. „Die Konfirmanden haben mich echt begeistert“, sagte Ortsteilbürgermeister Gregor Kleinschmidt. Im Hinblick auf die Botschaft von Sankt Martin wies er darauf hin, dass auch das Vorbereiten des Gottesdienstes ebenso wie gesellschaftliches Engagement im Allgemeinen ein Teilen sei, das Teilen von Zeit beispielsweise. Auch dies schaffe Freude und Gemeinsamkeit und sei wichtiger denn je.



Gemütlicher Ausklang und fröhliches Beisammensein vor dem Jugendklub.
Foto: privat

Anschließend startete der große Lampionumzug mit über 200 Teilnehmenden zum Gemeindeplatz in der Forststraße. Dort hatten die Mitglieder des Jugendclubs Kinderpunsch, Bratwürste und Glühwein organisiert, so dass alle den Tag gemütlich ausklingen lassen konnten.

Pressestelle

12. Burgfest • 16. - 18. Juni 2023



Wir freuen uns, dass es im nächsten Jahr wieder ein Burgfest geben wird - das erste nach der Gebietsreform zusammen mit allen Ortsteilen.

Aus diesem Grund steht das Fest unter dem Motto: MITEINANDER - FÜREINANDER

Alle haben die Möglichkeit, sich an der Gestaltung des Festes zu beteiligen und dabei zu sein. Die Vorbereitungen haben begonnen. Ein solches Fest kann jedoch nur gemeinsam gelingen.

Vor allem in den drei folgenden Bereichen sind alle aufgefordert sich einzubringen. Melden Sie sich jetzt an. Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

1. Versorgungsstände (Freitag bis Sonntag)

Wir bitten alle Vereine, ihr Interesse für das betreiben eines Versorgungsstandes mit Benennung des Essen- und Getränkeangebotes anzumelden. Das Burgfest gewinnt durch ein abwechslungsreiches Angebot. Anmeldungen benötigen wir **bis zum 31. Januar 2023**. Diese können einfach formlos mit dem Betreff Burgfest 2023 schriftlich oder per E-Mail an stadt@steinbach-hallenberg.de eingereicht werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Antje Hoffmann, Tel. 38019.

2. Mitmach-Meile (Samstag)

Am Samstag sollen auf der „Mitmach-Meile“ vom Rathaus bis zum Heimathof Aktionen für Jung und Alt geboten werden. Ideen sind gefragt und der Kreativität keine Grenzen gesetzt. Anmeldungen werden ebenfalls **bis zum 31. Januar 2023** erbeten. Melden Sie sich bitte ebenfalls formlos entweder schriftlich oder per E-Mail an stadt@steinbach-hallenberg.de.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen der Tourist-Info - Tel.: 41065 gern zur Verfügung.

3. Festumzug (Sonntag)

Traditionell soll am Sonntag zum Burgfest ein großer Festumzug stattfinden. Alle Vereine und Gruppen, Schulen und Kindergärten aus allen Ortsteilen sowie unseren Partnerstädten sind herzlich eingeladen dabei zu sein. Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir auch für die Teilnahme am Umzug um kurze Rückmeldung **bis spätestens 31. März 2023** entweder schriftlich oder per E-Mail an stadt@steinbach-hallenberg.de.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Anja Christ, Tel. 41065.

Der Jugendbeirat informiert



Spendendosen im Druck



Auch wir sammeln Geld für unsere Haselpipe. In Kooperation mit der T-Exact GmbH werden derzeit Spendendosen im 3D-Druckverfahren hergestellt, die dann in öffentlichen Geschäften ausgestellt werden können.

Adventsfest 2022

Wir sind dabei! Und verkaufen gemeinsam mit der Bäckerei Marr Stollen für einen guten Zweck. Der Erlös geht nämlich direkt in die Kasse der „Haselpipe“. Also kommt unbedingt vorbei!



Wir machen den Sack zu

Die **8. und letzte Sitzung** des Jugendbeirats im Jahr 2022 findet am **20.12. ab 17:30 Uhr** im Ortsteil **Unterschönau** statt.

Wir laden euch ein, das erste Jahr mit uns Revue passieren zu lassen und eure Wünsche für 2023 an uns ran zu tragen.


Ansprechpartner*innen

Marie Burkhardt (Vorsitzende)
 Paul Marr (Stellvertretender Vorsitzende)
 Tommy Holland-Nell
 Andy Haberecht
 Nina Herrmann
 Sophie Pfannschmidt
 Maxine König
 Raphael Bauroth
 Louis Möcker

Kontakt

 jugendbeirat@steinbach-hallenberg.de

 @jugendbeirat_haselgrund

 über Anja: 0152/02010808

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

Versorgungsbereich Steinbach-Hallenberg

Dezember 2022

03.12. - 04.12.2022

Arnika-Apotheke,

Tambacher Str. 44, 98593 Floh-Seligenthal
Tel. 03683/7860

Raben-Apotheke,

Talstr. 1, 98587 Steinbach-Hallenberg / OT Viernau
Tel. 036847/159710

10.12. - 11.12.2022

Henneberg-Apotheke,

Renthofstr. 7, 98574 Schmalkalden
Tel. 036843/604506

17.12. - 18.12.2022

Apotheke Sternplatz,

Rudolf-Breitscheid-Str. 11, 98574 Schmalkalden/OT Wernshausen
Tel. 036848/2930

24.12. - 25.12.2022

Burg-Apotheke,

Bismarckstr. 17, 98587 Steinbach-Hallenberg
Tel. 036847/4880

26.12.2022

Henneberg-Apotheke,

Renthofstr. 7, 98574 Schmalkalden
Tel. 036843/604506

Robert-Koch-Apotheke,

Zellaer Str. 12, 98559 Oberhof
Tel. 036842/22348

31.12.2022 - 01.01.2023

Rosen-Apotheke,

Steingasse 11, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683/622330

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen
Notfallnummer 0180 / 5908077 erfragt werden.

Senioren

Herzliche Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Die Seniorinnen und Senioren der Steinbach-Hallenger Ober- und Unterstadt sowie aus Herges sind herzlich zur Weihnachtsfeier eingeladen.

**Diese findet am Donnerstag,
den 22. Dezember 2022
von 15 Uhr bis 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle
auf den Hergeser Wiesen statt.**

Um Anmeldung wird **bis 16.12.2022** unter Tel.: 38011
oder per E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de
gebeten.

Es lädt ein
Bürgermeister Markus Böttcher



Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier für Altersbach

Liebe Altersbacher Seniorinnen und Senioren

Nach 2 Jahren Pause möchten wir alle Rentner

**am Samstag, dem 3.12.2022,
ab 14.00 Uhr ins Café Waldbühne**

zur diesjährigen Senioren-Weihnachtsfeier einladen.

Für Musik, Essen und Trinken ist wie immer gesorgt.

Ortsteilrat und -bürgermeister

Senioren-Weihnachtsfeier in Bermbach

Der Ortsteil Bermbach der Stadt Steinbach-Hallenberg
lädt auf das Herzlichste ein zur Senioren-Weihnachtsfeier

**am Samstag, dem 10.12.2022, ab 15:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Bermbach**

Wir würden uns freuen,
recht viele Senioren begrüßen zu dürfen.

Wir beabsichtigen, wie im vergangenen Jahr auch, für das
Kinderhospiz in Friedrichroda eine Spende zu sammeln.

Anmeldungen bei:

- Gerd Hermann, Tel.: 4 01 84
- oder während der Sprechzeit
des Ortsteilbürgermeisters im DGH
mittwochs von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Tel.: 4 06 02
- oder Stadt Steinbach-Hallenberg, Tel.: 38 00

**G. Hermann
Ortsteilbürgermeister**





Ehejubiläen

Die Stadt Steinbach-Hallenberg gratuliert nachträglich den Eheleuten

Bärbel und Erhard Häfner

Steinbach-Hallenberg, Wolffstr. 6A
zum Fest der **Diamantenen Hochzeit**
im Monat Oktober recht herzlich.

Heidemarie und Martin Holland-Nell

Steinbach-Hallenberg, Moosburgstr. 8
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**
im Monat Oktober recht herzlich.

Christa und Hannsjörg Menz

Steinbach-Hallenberg, Hauptstr. 42
zum Fest der **Diamantenen Hochzeit**
im Monat Oktober recht herzlich.

Karin und Eberhardt Bolz

Steinbach-Hallenberg, Arzgrund 4C
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**
im Monat Oktober recht herzlich.

Elfriede und Gerd Menge

Steinbach-Hallenberg, Bismarckstr. 35
zum Fest der **Gnadenhochzeit**
im Monat November recht herzlich.

Markus Böttcher
Bürgermeister

Kultur

Veranstaltungsplan Dezember 2022

Freitag, 09.12.

ab 16.30 Uhr **28. Adventsfest Steinbach-Hallenberg**
rund um das Rathaus

Samstag, 10.12.

ab 14 Uhr Bunttes Markttreiben rund um das Rathaus
ab 15.30 Uhr Weihnachtliches Programm auf der Rathausbühne

Sonntag, 11.12.

17 Uhr **Adventsmusik mit dem Posaunenchor,
dem Kirchenchor und dem
Frauensingkreis Rotterode**
Stadtkirche Steinbach-Hallenberg

Sonntag, 18.12.

17 Uhr **Schäfermusik Altersbach**
Kirche Altersbach

28./29.12.

16-17.30 Uhr **Fackelwanderung mit dem Burgvogt**
Treffpunkt
Tourist-Information Steinbach-Hallenberg
Anmeldung erforderlich Tel. 036847 / 41065
7,00 € /Person, 3,50 € /Kind 7-14 Jahre

Freitag, 30.12.

10-12:30 Uhr **Schmieden zwischen den Tagen**
Schauschmieden im
Metallhandwerksmuseum, Hauptstr. 45
3,50 € /Person,
kostenfrei mit der Haseltal od. Oberhof Card

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

Der Herbst ist da - und damit auch wieder unser neuer Haseltalkalender!

NEU in diesem Jahr: es gibt unseren Haseltalkalender in zwei Formaten.

1. Natürlich könnt ihr wieder unseren A3-Wandkalender zum Aufhängen erwerben.



2. Als Special gibt es dieses Jahr auch einen Postkartenkalender, etwas kleiner als A5. Dieser Tischkalender enthält abreißbare Postkarten, sodass ihr eure Lieblingsmotive im nächsten Monat einfach als Gruß in die Welt senden könnt.



Hier gibt es die Kalender zu kaufen:

- K. Bäumlér
- Buchhandlung Zschieschang
- Shell Station Hoffmann
- Tourist-Information Steinbach-Hallenberg

Auf dieser Seite findet ihr dazu alle Infos sowie mehr Facts rund um das Projekt: <https://march-webmotiondesign.de/kalenderprojekt/>

Euer Team von March - Web & Motion Design



Elferrat Viernau e.V.

Unser Verein "Die Kassierer"- sucht dringend neue Mitglieder

Bei Interesse bitte direkt bei

Vorstand@elferrat-viernau.de
melden.

28. Adventsfest rund um das Rathaus in Steinbach-Hallenberg



Freitag, 09.12.2022:

- ab 16.30 Uhr buntes Markttreiben
 17:45 Uhr Großer Lampionumzug zum Rathaus,
 Treff Kita „Haseltal“, Bismarckstraße 29
 18.00 Uhr Eröffnung des Adventsfestes durch Bürgermeister Markus Böttcher
 18.10 Uhr Märchenaufführung der Kindergärtner*innen der Kita „Haseltal“
 18.45 Uhr Posaunenchor der ev.-methodistischen Gemeinde Altersbach/Herges
 anschl. Musik unterm Weihnachtsbaum mit Andy

Samstag, 10.12.2022:

- ab 14.00 Uhr buntes Markttreiben
 15.30 Uhr Posaunenchor der Evangelischen Kirche und SELK
 15.50 Uhr Begrüßung durch den Bürgermeister und Anschnitt
 des großen Stollens von der Bäckerei Marr
 16.00 Uhr der Weihnachtsmann begrüßt mit der Historischen Skigruppe die Gäste
 16.30 Uhr Lieder und Gedichte mit dem Evangelischen Kindergarten
 16.45 Uhr Weihnachtsmann auf der Rathausbühne
 17.00 Uhr School of Rock
 17.30 Uhr Staimicher Kidsdance – Kinderdisco Mitmachtanzen für Klein und Groß
 18.00 Uhr Weihnachtsmann auf der Rathausbühne
 18.30 Uhr School of Rock
 ab 19.00 Uhr Musik unterm Weihnachtsbaum mit Andy

Für die kleinen Besucher ist Spaß garantiert, im **Ski-Kindergarten** des Skiclubs Steinbach-Hallenberg können Sie auf zwei Brettern über die Kunstloipe gleiten oder mutig auf der Sprungschanze ihren Idolen nacheifern. Am Stand der Schützengesellschaft kann man sich im **Laserschießen versuchen**. Aber das ist noch nicht alles, weitere Aktionen warten auf euch. Am Samstag wird wieder eine **Pferdekutschfahrt** angeboten. Natürlich darf an beiden Tagen auch der **Weihnachtsmann** nicht fehlen. Er wird durch das Programm am Samstag führen und **zahlreiche Überraschungen** bereithalten.

Freut Euch auf **viele kulinarische Köstlichkeiten** wie Waffeln, hausgemachte Suppen, Schmalzbrote, Bratwurst, Kuchen, Stollen, Plätzchen, Kinderpunsch, Glühwein, Eierpunsch, Jagertee, u.v.m.

Aber auch allerlei **Schönes rund um die Weihnachtszeit** gibt es zu erwerben - Kunsthandwerkliches, weihnachtlicher Schmuck und Waren aus dem fairen Handel.

Wir freuen uns auf Euren Besuch!

Es weihnachtet sehr ...

Ihr sucht noch nach einem besonderen Geschenk, wollt regional bleiben und etwas Gutes tun? Dann seid Ihr bei uns in der Tourist-Information genau richtig! Hier findet Ihr tolle Geschenkideen für jeden Geschmack: Sterne aus Ton, Honig und Bier von hier, einen Wand- oder Tischkalender für 2023 mit wunderbaren Ansichten von Eurer Heimat, Holzbrettchen und Plätzchenausstecher von der Hallenburg, spannende Kinderbücher und vieles mehr. Gegen eine Spende für den Hospizdienst könnt Ihr Selbstgehäkeltes oder Genähtes erwerben.



Einfach

MÄRCHENHAFT

- Wo hat man den besten Blick auf die Wartburg?
- Welches Event bringt den Nordpol ganz nah?
- Bei wem sagen sich Fuchs und Hase Gute Nacht?

Schroffe Felslandschaften, saftige Bergwiesen, kristallklare Bäche und malerische Täler bilden ein landschaftliches Ensemble, das völlig zu Recht den Titel „Grünes Herz Deutschlands“ trägt. Ob bei einer Wanderung durch die Drachenschlucht, beim Schlittenfahren, Kräutersammeln oder in der Spielzeugstadt Sonneberg, die Kindheits Erinnerungen weckt – Jessica Fichtel und Anika Luthardt zeigen, dass das Glück im Thüringer Wald hinter jedem Baum geradezu darauf wartet, entdeckt zu werden.

Jessika Fichtel, Anika Luthardt
Glücksorte im Thüringer Wald
Fahr hin & werd glücklich
ca. 168 Seiten, Klappentischur
ca. 16,99 Euro (D) / 14,50 Euro (A)
ISBN 978-3-9700-2966-0
160 311
ET August 2022

Wir sind mit dem Metallhandwerksmuseum und dem Hohen Stein dabei!

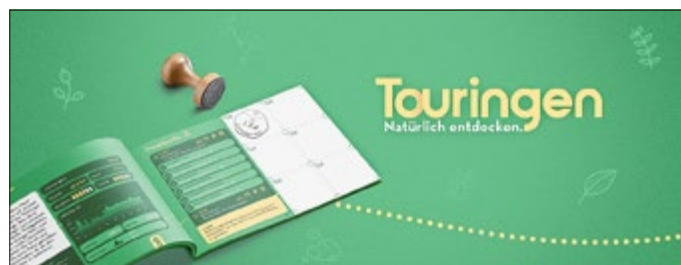
Ab sofort ist das Buch in der Tourist-Information Steinbach-Hallenberg erhältlich

Jessika Fichtel ist am Fuße der Wartburg geboren und aufgewachsen. Die Elternschwestern arbeiten freiberuflich als Autoren und Bloggerin. Ihr Glück findet sie bei einer Tasse Kaffee oder beim Wandern mit ihrem Partner und ihrer zwei Kindern. Anika Luthardt wuchs in einem Dorf im Thüringer Wald auf und sammelte dort die schönsten Erinnerungen. Es sind die Halmes und großen Abenteuer, die die in Erlaubende Autorin und Journalistin regelmäßig in die alte Heimat zurück locken.

Im Wald kann man jetzt stempeln gehen

Die FUNKE Medien Thüringen hat unter dem Namen „Touringen“ drei verschiedene Erlebnishefte zu Wanderwegen im Freistaat entwickelt. Darin können Wanderer exklusive Abzeichen sammeln und ihren Abenteuer- und Entdeckersinn unter Beweis stellen. Die Abzeichen sind nach Vorlage der erforderlichen Stempel in den Verkaufsstellen erhältlich. Alle 221 Stempel lassen sich in dem personalisierbaren Heft sammeln, das in jeden Rucksack passt und für 5 € ebenfalls erhältlich ist. Neben dem Stempelheft, in denen Wanderer*innen alle Stempel eigenständig sammeln können, bietet das Tourenheft für 8 € zusätzlich Informationen zu allen teilnehmenden Wanderwegen. Darunter sind auch drei im Haseltal (Große Acht, Oberschönaauer Felsenwanderung und 3-Hüttentour). Das eigens für Kinder entwickelte Kidsheft gibt es für 4 €. Es besteht aus sieben Touren, die nicht nur familienfreundlich sind, sondern auch ganz bestimmte Attraktionen für Kinder bereithalten. Nebenbei können Kinder in dem Heft Rätsel auf dem Weg lösen, Bilder ausmalen oder ein paar Fakten über die Wege selbst erfahren.

Alle Informationen zu den Verkaufsstellen und zu den einzelnen Stempelstellen sind unter www.touringen.de zu finden.



Förderverein Heimathof betreibt Bücherzelle

Die neue Bücherzelle in der Steinbach-Hallenger Innenstadt lädt liebevoll gestaltet und mit einer vielfältigen Bücherauswahl in die wundervolle Welt des Lesens ein.

Bereits im August 2020 entstand während der Mitgliederversammlung des Fördervereins Heimathof die Idee eine solche Bücherzelle zu erwerben, aufzustellen und auch zu betreuen. Regina Holland-Cunz machte damals den Vorschlag und der Vereinsvorstand griff diesen gerne auf. „Zunächst musste ein Standort gefunden werden, was durchaus nicht unproblematisch war“, erinnerte sich Vereinsvorsitzende Eva Marr. Sie dankte der VR-Bank für die Überlassung des Grundstücks sowie die Entsorgung der bisher dort befindlichen alten Postbehälter. Auch die Stadtverwaltung habe sofort Mithilfe und Unterstützung zugesagt. „Dann führten wir Gespräche mit der Telekom“, berichtete die Vorsitzende weiter. Der Umbau von Telefonzellen sei ein eigener Markt und bis es zum Kauf gekommen sei, habe es bereits geschneit. Geduld und Ausdauer waren gefragt. „Es war für uns ein harter Schlag, als wir erfuhren, dass es vom Kaufvertrag bis zur Lieferung der Telefonzelle ein ganzes Jahr dauert. Zumal wir im Verein Corona bedingt weder regelmäßige Treffen noch das ursprünglich geplante Fest zum Jubiläum durchführen konnten“, berichtete Eva Marr. Da sei es manchmal nicht einfach gewesen Motivation und Engagement in der Sache aufrecht zu erhalten.

Doch es hat sich gelohnt dran zu bleiben. „Im Dezember 2021 kam endlich der Anruf, dass unsere Telefonzelle fertig ist und ab Januar in Michendorf bei Berlin geholt werden kann“, erinnert sich die Vereinsvorsitzende. Nun sei viel zu organisieren gewesen.

„An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei unserem Bürgermeister Markus Böttcher bedanken, der sich mein Problem anhörte und sofort mit Hilfe zur Tat schritt“, lobte Marr. Über den Gewerbeverein sei ein Aufruf gestartet worden, wer von den ortsansässigen Firmen den Transport leisten könnte. Die Firma Tillmann habe sich daraufhin spontan bereiterklärt und die Telefonzelle kostenfrei nach Steinbach-Hallenberg gebracht. Zunächst wurde diese jedoch auf dem Grundstück von Claudia Büchner-Thron aufgestellt. Die junge Künstlerin, die seit kurzem Vereinsmitglied im Förderverein ist, erklärte sich bereit, die ehemalige Telefonzelle mit phantasievoller Bemalung in eine Bücherzelle zu verwandeln. „An der Rückseite steht im Zentrum unser Naturdenkmal, die große Linde am Arzberg“, erklärte Claudia Büchner-Thron. Darum herum reihen sich verschiedene Figuren und Symbole aus der Literatur und einige Figuren, die für Steinbach-Hallenberg stehen. So findet der Betrachter des Kunstwerks die Burgruine „Hallenburg“, ein Trachtenpaar und die Steinbacher Kampfgans.

Den Bogen zur Literatur schlagen Figuren aus verschiedenen Werken, die sich harmonisch ergänzen.

„Zu sehen sind beispielsweise Goethes Perücke, der Ballon aus „In 80 Tagen um die Welt“ und Pippi Langstrumpf“, informierte die junge Künstlerin. Fans von Michael Ende sowie Cornelia Funkes Tintenherz-Reihe kommen ebenfalls auf ihre Kosten und dürfen gerne einmal selbst Ausschau halten, welche Figuren Claudia Büchner-Thron für die Bücherzelle ausgewählt hat. Über den Hauself Dobby aus Harry Potter dürfen sich die Freunde der Zauberwelt von J.K.Rowling freuen und auch Wallace and Gromit haben einen Platz auf der Fassade der Bücherzelle erhalten. Findus von Sven Nordqvist, der Oktopus aus Sr. Montgomery „Rendezvous mit einem Oktopus“ sowie der Bienenstock aus Maja Lunde „Die Geschichte der Bienen“ runden das Kunstwerk ebenso ab wie 42 und ein Handtuch aus „Per Anhalter durch die Galaxis“ von Douglas Adams.



Nachdem Claudia Büchner-Thron ihr Werk vollendet hatte, brachten die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs die Bücherzelle an ihren jetzigen Standort in der Hauptstraße 79. Dort wurde sie nun direkt vor dem Ladengeschäft „Schreiben und Spielen K. Bäumlner“ ihrer Bestimmung übergeben. Der Förderverein Heimathof wird sich auch um die regelmäßige Pflege und Betreuung der Bücherzelle kümmern. Federführend hat sich dafür Vereinsmitglied Gerdi Wunderlich bereiterklärt, die als ehemalige Bibliothekarin nicht nur die notwendige Leidenschaft, sondern

zudem fachkundiges Wissen mitbringt. Frei nach dem Motto von James Daniel „Bücher sind fliegende Teppiche ins Reich der Phantasie“ sind alle Einwohner und Gäste herzlich eingeladen sich in der Steinbach-Hallenger Bücherzelle in die phantastische Welt des Lesens entführen zu lassen. „Ich bin wirklich begeistert“, sagte Bürgermeister Markus Böttcher stolz verbunden mit einem großen Lob an die Mitglieder des Fördervereins Heimathof und ganz besonders an Claudia Büchner-Thron für die liebevolle und einzigartige Gestaltung.

Pressestelle

Sonstiges

Neue 5 Sterne Apartments in Steinbach-Hallenberg

Zufrieden eröffneten Sabine und Christian Endter am Freitag, 04.11.2022 ihre modernen Ferienwohnungen in der Wolfstraße. Aus einer alten Werkstatt, die bis Ende der 60-er Jahre in Betrieb war, sind zwei Apartments im modernen Industrie-Design entstanden. Familie Endter legte bei der Einrichtung und Gestaltung viel Wert auf Qualität und Komfort. Die Verwendung von Metall und die Namen der beiden Apartments „Kontor“ und „Werkstatt“ sind wohl überlegt ausgesucht.

Die Ansprüche der Urlauber steigen stetig und wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit. Ziel der Tourist-Information Steinbach-Hallenberg ist es, einen Qualitätsstandard zu erreichen der die Stadt im Haseltal mit seinen 7 Ortsteilen von anderen Destinationen abhebt und dauerhaft zu einem beliebten Urlaubsziel macht. Zertifizierte Unterkünfte spielen auch bei der nächsten Prüfung zum Prädikat „staatlich anerkannter Erholungsort“ eine wichtige Rolle. So müssen wenigstens 50 % der Betten mit mindestens 3 Sternen zertifiziert sein.

Das Zertifizierungssystem des DTV (Deutscher Tourismusverband) beinhaltet einen Kriterienkatalog mit Qualitätsansprüchen für Ferienwohnungen und Ferienhäusern von 1 bis 5 Sternen. Diese Kriterien werden alle 3 Jahre überarbeitet daher sind die Zertifikate auch nur 3 Jahre gültig. Die Höchststufung mit 5 Sternen erhalten nur Unterkünfte, die mit einer erstklassigen Gesamtausstattung in herausragender Qualität sowie einem exklusiven Komfort punkten. Die Apartments der Familie Endter haben dieses Niveau und wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Wer ihrem Beispiel folgen und seine Ferienunterkunft zertifizieren möchte, wendet sich gerne an die Mitarbeiterinnen der Tourist-Information - Tel.: 41065.



Foto: privat

Stellenausschreibungen Eigenbetrieb Gespringwasser Schmalkalden (GEWAS)

Im Eigenbetrieb Gespringwasser Schmalkalden (GEWAS) ist ab dem 01.04.2023 eine Stelle in Vollzeit als

Sachgebietsleiter Investitionen (m/w/d)

zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter <https://www.gewas.de/karriere/>.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **21.12.2022**.

Im Eigenbetrieb Gespringwasser Schmalkalden (GEWAS) ist ab dem 01.06.2023 eine Stelle in Vollzeit als

Sachgebietsleiter Abwasser (m/w/d)

zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter <https://www.gewas.de/karriere/>.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **31.01.2023**.

Treffen Selbsthilfegruppe COVID

DU hattest eine SARS - CoV - 2 - Infektion und bist genesen, fühlst Dich aber noch lange nicht gesund?

Dann könnte es sein, dass Du, wie 10 - 15 % von 6.051.560 Mio. Menschen (Stand 03.12.21) an Long Covid / Post - Covid oder sogar an ME / CFS erkrankt bist.

Wenn **Du** Dich dazu mit anderen, ebenfalls Betroffenen austauschen möchtest, dann bist Du herzlich eingeladen!

Die Selbsthilfegruppe für Post - Covid, ME / CFS, sowie Post - Vac - Syndrom Betroffene trifft sich an jedem **ERSTEN DIENSTAG** im MONAT.

Neuer Termin:

DIENSTAG, den 06.12.22 um 15 Uhr

in der „Scheune“ des Heimathofes Steinbach-Hallenberg

Schdaaimicher Einkaufsnacht lockte Gäste aus nah und fern

Bei traumhaftem Herbstwetter mit sommerlichen Temperaturen begrüßten die Steinbach-Hallenberger Händler am letzten Oktoberwochenende ihre Kunden aus nah und fern zur 4. Schdaaimicher Einkaufsnacht. Diese fand erstmals an einem Samstag statt. Nach dem Motto Bummeln, Shoppen, Schlemmen gab es neben besonderen Angeboten auch eine große Vielfalt an kulinarischen Spezialitäten und besonderen Attraktionen. So präsentierte das Modehaus „Braun mehr als Mode“ eine Motorrad-Trail-Show der Spitzenklasse mit der Möglichkeit die Athleten in gemütlicher Atmosphäre persönlich kennenzulernen. Über 200 Mädchen und Jungen waren der Einladung des Schreibwarenhandlers K. Bäumlert gefolgt und beteiligten sich am Kürbis-Malwettbewerb. Inhaberin Susanne Sitter zog mit Burgvogt Stephan Herwig die Gewinner. Hunderte Familien waren gekommen, um dabei zu sein und zu applaudieren. Musik und Tanz mit Tommy Hehnke gab es beim Schuhhaus Bahner und selbst nach Ladenschluss wurde noch fleißig das Tanzbein geschwungen.

Die Bäckerei Marr hatte zusammen mit dem Spirituosenhandel Hannes zum Hoffest eingeladen, im Trödeladen konnte mit Naturmaterialien gebastelt werden und beim Sanitätshaus „Haseltal“ gab es die Möglichkeit zur kostenlosen Venenfunktionsmessung. Im Second Chances Verlag gab es neben Popcorn die Gelegenheit für Selfies mit den Suhler Gunslingers, im NKD konnte am Glücksrad gedreht werden und fast alle Händler boten zudem Sonderkonditionen und Extras. Auch örtliche Vereine nutzen die Gelegenheit um sich vorzustellen. So bot der Fußballverein auf dem Kleinfeld Spiel und Spaß für Jedermann. Auf dem Großschachfeld standen unter der Leitung des Steinbach-Hallenberger Schachvereins „Rochade“ Strategische Entscheidungen im Vordergrund und die Lebenshilfe Südthüringen e.V. erfreute mit einer Hüpfburg vor allem die jüngsten Besucher der Einkaufsnacht. Auch der Tierschutzverein Schmalkalden e.V., der Förderverein für Sport und Freizeit im Haselgrund und der Kita Förderverein sowie der Jugendbeirat bereicherten mit ihren Ständen die Veranstaltung.

„Wir haben hier in Steinbach-Hallenberg so viel zu bieten und genau das sollte zu unserer „Schdaaimicher Einkaufsnacht“ im Mittelpunkt stehen“, sagte Torsten Hoffmann, der Vorsitzende des Gewerbevereins. Deshalb habe man bei der Planung und Vorbereitung der Veranstaltung, welche gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung der Stadt organisiert wurde, besonderer Wert darauf gelegt, das neben den Händlern auch ortsansässige Künstler, Unternehmer und Vereine eingebunden wurden. So zeigten im Heimathof junge Künstlerinnen und Künstler Kostproben ihres Schaffens und verschiedene Techniken im Bereich der Malerei und Kalligraphie. Mit den heimischen Autorinnen Maria Winter und Jenny Rubus konnten die Besucher in der Tourist-Information ins Gespräch kommen und zudem handsignierte und mit individuellen Widmungen versehene Bücher erwerben. Einheimische DJ's legten auf und mit Andy Panke sorgte ein ortsansässiger Veranstaltungstechniker für Licht und Ton. Auch auf der Straße gab es jede Menge Kurzweil, während die Besucher durch die Innenstadt bummelten. Für Unterhaltung sorgten die Rittergruppe „Die Hallenburger“, die Hergeser Stelzenläufer und Gerd Holland-Neil, der mit seinem Dudelsack durch die Straßen zog. „Wir freuen uns sehr, dass auch Gäste aus unserer Partnerstadt Steinbach – Taunus gekommen sind, um mit uns zu feiern und auch einzukaufen“, sagte Torsten Hoffmann während seiner kurzen Ansprache um 20.15 Uhr vor dem Rathaus. Er begrüßte als erster Beigeordneter im Namen des Bürgermeisters Markus Böttcher den Bürgermeister von Steinbach Taunus Stefan Bonk, der erstmalig in der Hallenburgstadt zu Gast war. Bonk lobte in seinem Grußwort vor allem das gute Miteinander und betonte, dass er sich sehr darüber freut, dass die Städtepartnerschaft seit verganginem Jahr wieder richtig in Fahrt gekommen ist. Er freute sich bereits auf das Bürgfest 2023. Mit Blick auf dieses gab der „Feuerflo“ mit seinem Team zum Ausklang der Einkaufsnacht eine Kostprobe seines Könnens wofür er tosenden Applaus erntete. Nach der Feuershow ließen die Besucher und Einheimischen den tollen Tag noch in den Gaststätten und an den Ständen gemütlich ausklingen.

„Es war wirklich eine gelungene Schdaaimicher Einkaufsnacht, so wie wir es uns vorgestellt haben. Mit über 4.000 Besuchern sind wir mehr als zufrieden“, resümierte der Vorsitzende des Gewerbevereins und versprach, eine weitere Auflage im nächsten Jahr.

Mit einem bunten Programm für Jung und Alt gab es in der gesamten Innenstadt viel Kurzweil und gute Unterhaltung.

(Fotos: Stadtverwaltung)

